

Aufenthaltsgesetz

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 2)

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 gilt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als ausreichend zur Deckung der Kosten der Lebenshaltung. Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestbeträge nach den Sätzen 5 und 6 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.

(5) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen folgende Rechtsakte in vollem Umfang Anwendung finden:

1. Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ([ABI. L 239 vom 22.9.2000, S. 19](#)),
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen ([ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1](#)) und
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 810/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft ([ABI. L 243 vom 15.9.2009, S. 1](#)).

(6) Vorübergehender Schutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufenthaltsgewährung in Anwendung der [Richtlinie 2001/55/EG](#) des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ([ABI. EG Nr. L 212 S. 12](#)).

(7) Langfristig Aufenthaltsberechtigter ist ein Ausländer, dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung nach Artikel 2 Buchstabe b der [Richtlinie 2003/109/EG](#) des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ([ABI. EU 2004 Nr. L 16 S. 44](#)), die zuletzt durch die [Richtlinie 2011/51/EU](#) ([ABI. L 132 vom 19.5.2011, S. 1](#)) geändert worden ist, verliehen und nicht entzogen wurde.

(8) Langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU ist der einem langfristig Aufenthaltsberechtigten durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Aufenthaltstitel nach Artikel 8 der [Richtlinie 2003/109/EG](#).

(9) Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER).

(10) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(11) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(12) Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(13) International Schutzberechtigter ist ein Ausländer, der internationalen Schutz genießt im Sinne der

1. [Richtlinie 2004/83/EG](#) des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ([ABI. L 304 vom 30.9.2004, S. 12](#)) oder
2. [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für

Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ([ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9](#)).

(14) Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 können sein:

1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
3. der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will,
4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 aufgewandt, die für ihn nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren,
5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will oder
6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungsmaßnahmen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.

(15) Soweit Artikel 28 der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist ([ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31](#)), der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten die in Absatz 14 genannten Anhaltspunkte entsprechend als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#). Ein entsprechender Anhaltspunkt kann auch gegeben sein, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will. Auf das Verfahren auf Anordnung von Haft zur Überstellung nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) nicht abweichend geregelt ist.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 ([BGBl. I S. 1386](#)), in Kraft getreten am 01.08.2015 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

[Vorherige Gesetzesfassungen](#)

Änderungsübersicht

Inkrafttreten	Änderungsgesetz	Ausfertigung	Fundstelle
01.08.2015	Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts	27.07.2015	BGBl. I S. 1386

Inkrafttreten	Änderungsgesetz	Ausfertigung	Fundstelle
Änderung Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)	und der Aufenthaltsbeendigung		
Änderung 06.09.2013	Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern	29.08.2013	BGBl. I S. 3484
Änderung Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)			
Änderung 01.08.2013	Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz)	15.02.2013	BGBl. I S. 254
Änderung Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)			
Änderung 26.11.2011	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex	22.11.2011	BGBl. I S. 2258
Änderung Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)			
Änderung 28.08.2007	Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union	19.08.2007	BGBl. I S. 1970
Änderung Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)			
Änderung 01.01.2007	Gesetz zur Einführung des Elterngeldes	05.12.2006	BGBl. I S. 2748
Änderung Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab)			
Änderung			

Rechtsprechung zu § 2 AufenthG

[935 Entscheidungen zu § 2 AufenthG](#) in unserer Datenbank:

- [BGH, 07.07.2016 - V ZB 21/16](#)

Voraussetzungen der Abschiebehaft direkt nach Dublin-III-Verordnung: Kein ...

- [BGH, 20.05.2016 - V ZB 24/16](#)

Rücküberstellungshaftsache: Anordnung von Sicherungshaft bei Annahme von ...

Zum selben Verfahren:

- [AG Mühldorf/Inn, 05.01.2016 - 1 XIV 84/15](#)

Zurückschiebehafte wegen Entziehungsabsicht

- [LG Traunstein, 29.01.2016 - 4 T 45/16](#)

Unbegründete Beschwerde eines syrischen Staatsangehörigen gegen Haftanordnung zur ...

- [BGH, 15.09.2016 - V ZB 69/16](#)

Verbale Ablehnung der Rückführung gegenüber dem Piloten: Konkreter Anhaltspunkt ...

Zum selben Verfahren:

- [AG Mühldorf/Inn, 30.03.2016 - 3 XIV 40/16](#)

Freiheitsentziehungsverfahren im Asylverfahren

- [LG Traunstein, 20.04.2016 - 4 T 1107/16](#)

Anordnung von Abschiebehafte wegen Fluchtgefahr

- [VGH Baden-Württemberg, 09.11.2015 - 11 S 714/15](#)

Feststellung des Erlöschen eines Aufenthaltstitels; Begriff der Einreise; ...

- [BVerwG, 18.04.2013 - 10 C 10.12](#)

Ausländer; Basistarif; Bedarf; Bonität; Einkommen; familiäre Lebenshilfe; ...

Zum selben Verfahren:

- [OVG Berlin-Brandenburg, 25.01.2012 - 2 B 10.11](#)

Außergewöhnliche Härte; Sicherung des Lebensunterhalts; Bedarfsgemeinschaft; ...

[Alle 935 Entscheidungen](#)

Querverweise

Auf § 2 AufenthG verweisen folgende Vorschriften:

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ [25b](#) (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)

Beendigung des Aufenthalts

Durchsetzung der Ausreisepflicht

§ 62 (Abschiebungshaft)

Verfahrensvorschriften

Datenschutz

§ 91c (Inneregemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2003/109/EG)

Wohngeldgesetz (WoGG)

Zweck des Wohngeldes und Wohngeldberechtigung

§ 3 (Wohngeldberechtigung)

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Begriffsbestimmungen)

Verfahrensvorschriften

Muster für Aufenthaltstitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente

§ 59a (Hinweis auf Gewährung internationalen Schutzes)

Asylgesetz (AsylG)

Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens

§ 60 (Auflagen)

Redaktionelle Querverweise zu § 2 AufenthG:

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Elterngeld

§ 1 VII (Berechtigte) (zu § 2 III 2)

dejure.org nutzt, wie fast jeder Internetdienst, Cookies. [OK](#) [Info](#)